

**Gemeinde Söhrewald**  
Landkreis Kassel



**Begründung  
gem. § 9 (8) BauGB zum**

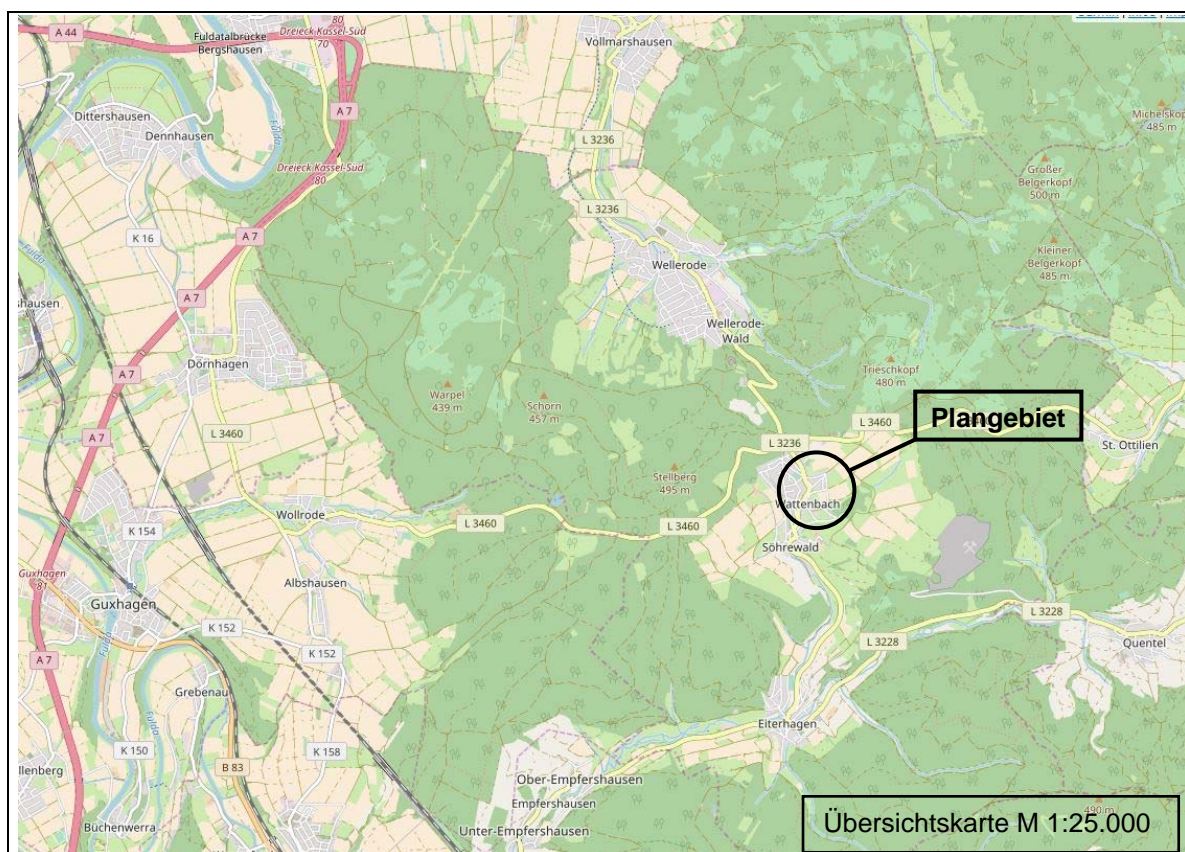
**Bebauungsplan Nr. 13  
,Sonnenhangweg‘  
Gemarkung Wattenbach**

Erarbeitet im Auftrag des  
Gemeindevorstandes der  
Gemeinde Söhrewald

Stand Oktober 2018

**Ingenieurbüro Christoph Henke**  
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen  
Tel.: 05542/920310 • Fax: 05542/920309  
Email: info@planung-henke.de





## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Lage des räumlichen Geltungsbereiches</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ziele und Zwecke der Planung</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Festsetzungen</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Erschließung, Ver- und Entsorgung</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen auf Natur und Landschaft</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Hinweise</b>	<b>9</b>
	<b>Anhang I</b>	<b>I</b>



## **1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches**

Die Gemeinde Söhrewald liegt im Südostteil des Landkreises Kassel ca. 15 km südöstlich von Kassel inmitten der waldbedeckten Höhenzüge des hessischen Mittelgebirgswaldes Söhre. Die Ortsteile werden unter anderem von den Fuldazuflüssen Fahrenbach und Mülmisch durchflossen. Der am Fahrenbach gelegene Ortsteil Wellerode liegt nördlich des bewaldeten Bergrückens von Hambühlskopf (445,2 m ü. NHN) im Westen und Brandt (441,6 m ü. NHN) im Osten. Südlich dieses Rückens befindet sich im Tal des Mülmisch-Zuflusses Wattenbach der Ortsteil Wattenbach.

Die Gemeinde grenzt im Norden an die Gemeinde Lohfelden, im Nordosten an die Gemeinden Kaufungen und Helsa (alle drei im Landkreis Kassel), im Osten an die Stadt Hessisch Lichtenau (Werra-Meißner-Kreis), im Süden an die Stadt Melsungen, im Südwesten an die Gemeinde Körle, sowie im Westen an die Gemeinden Guxhagen (alle drei im Schwalm-Eder-Kreis) und Fuldabrück (im Landkreis Kassel).

Söhrewald liegt direkt angrenzend an den Verdichtungsraum Kassel und wird als Grundzentrum mit dem Ortsteil Wellerode als zentraler Siedlungsschwerpunkt im Regionalplan Nordhessen von 2009 aufgeführt. Für die Gemeinde Söhrewald wird hier ein Bruttowohnsiedlungsbedarf von 2002 bis 2020 von 9 ha zuerkannt. Dabei gelten alle in den letzten 15 Jahren im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen als mit den regionalplanerischen Zielen abgestimmt. Auch wenn Wellerode als zentraler Siedlungsschwerpunkt genannt wird, ist auch der ortsansässigen Bevölkerung in allen Ortsteilen der Gemeinde ein Verbleiben im jeweiligen Wohnort zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wattenbach die Flurstücke 6/8 und 7/17 vollständig, sowie die Flurstücke 27/2, 27/3, 26, 25, 24 und 23 und die Wegeparzelle 103/11 teilweise, alle in der Flur 4 und hat eine Größe von 0,95 ha. Die Grundstücke liegen im unmittelbaren Anschluss an die bisherige Bebauung, am südöstlichen Ortsrand. Der Planbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

## **2 Ziele und Zwecke der Planung**

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 20.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 ‚Sonnenhangweg‘ Gemarkung Wattenbach aufgestellt. Die Gemeinde Söhrewald möchte die Wohnbauentwicklung im Ortsteil Wattenbach, vor allem für die ansässige Bevölkerung, weiterführen. Seitens der Gemeinde Söhrewald wurden die möglichen Bauflächen im Gemeindegebiet betrachtet. Es sollen bis zu 13 neue Bauplätze ausgewiesen werden, da aktuell im Nahbereich nur noch 2 Baugrundstücke unbebaut sind, aber aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zum Kauf angeboten werden können. Die Fläche ist aktuell bereits durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt, da die geplante Wohnbebauung unmittelbar an diese angrenzt. Die Grundstücke sollen eine Größe von ca. 600 m<sup>2</sup> aufweisen.

Im Flächennutzungsplan sind im Gemeindegebiet weitere Wohnbauflächen ausgewiesen, die jedoch entweder aus Gründen einer ungünstigen Topografie nur mit großem technischem Aufwand zu erschließen sind oder aus eigentumsrechtlichen Gründen aktuell nicht für die



Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Die vorliegende Erweiterungsplanung ist daher vor allem im Hinblick auf die bereits vorhandene Erschließungsstruktur eine im Sinne des § 1 a (2) BauGB vorzuziehende Planungsvariante.

Das Leerstandskataster des Ortsteiles Wattenbach führt innerörtlichen Leerstand auf. Auch unbebaute Grundstücke sind vorhanden. Alle Anfragen seitens der Gemeinden bei den jeweiligen Grundstückseigentümern, ergaben keine positiven Ergebnisse für Erweiterungspotentiale.

Die 3 Baugrundstücke nördlich der Erschließungsstraße ‚Am Sonnenhangweg‘ bilden eine Ortsrandarrondierung. Der östliche Sonnenhangweg ist größtenteils bereits Bestandteil des nördlich angrenzenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 ‚Steinswiesenweg‘. Die südliche Bebauung stellt daher auch aus siedlungspolitischen und wirtschaftlichen Aspekten eine zu optimierende Ausnutzung vorhandener Infrastrukturmöglichkeiten dar.

Die geplante Bebauung reicht im Westen an ein vorhandenes Gehölz heran. Diese Fläche wird im Bebauungsplan zum Erhalt nach § 9 (1) Nr. 25 b festgesetzt.

### **3 Rechtsgrundlage**

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** liegt die Fläche nördlich der Straße ‚Am Sonnenhangweg‘ im Bereich ‚Vorranggebiet Siedlung/Bestand‘ und der Planbereich südlich der Erschließung liegt im Bereich ‚Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft‘.

Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen gem. der Darstellung des **Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Söhrewald von 2010 im Bereich von Wohnbauflächen.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung des Baugebietes zu regeln, soll ein Verfahren nach **§ 13 b BauGB** durchgeführt werden. Durch das Verfahren kann die Zulässigkeit Wohnnutzungen auf der Fläche begründet werden, die eine Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Es gelten ansonsten die rechtlichen Vorgaben der Verfahren nach § 13 a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung.

Die Voraussetzungen gemäß § 13 a bzw. b BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind gegeben. Aufgrund der angrenzenden städtebaulichen Strukturen, mit der entsprechenden Bebauung und unzureichenden Ortsrandeingrünung, ist eine Prägung der bisherigen Außenbereichsflächen gegeben. Die festzusetzende Grundfläche ist < 10.000 m<sup>2</sup>, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet. Europäische FFH- oder Vogelschutzgebiete gemäß BNatSchG sind in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden und werden auch nicht beeinträchtigt. Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden aufgrund der intensiven Nutzung der Grundstücke nicht eintreten, wobei die Verbotstatbestände des BNatSchG bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind.

Gemäß § 8 (1) der hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652) besteht für Verwaltungsverfahren, die bis zum Inkrafttreten der neuen KV noch nicht abgeschlossen waren, die Möglichkeit die Regelungen der bisherigen KV vom 01.09.2005



(GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2015 (GVBl. S. 339), anzuwenden. Das Bauleitplanverfahren wird nach den Bestimmungen der KV 2015 abgearbeitet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald hat in ihrer Sitzung am 20.06.2018 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten. Die weiteren Verfahrensdaten sind der Planurkunde zu entnehmen.

#### **4 Festsetzungen**

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzungen, und damit die mögliche Ausnutzung der Baugrundstücke, orientieren sich an den bereits vorhandenen, umgebenden Siedlungsgebieten und an den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 ‚Steinswiesenweg‘. Dabei werden die vorhandene Topographie und die Lage am Ortsrand berücksichtigt.

Um für die Baugrundstücke baurechtlich gesicherte Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, wird das Plangebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als ‚Allgemeines Wohngebiet‘ ausgewiesen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird gem. § 13b BauGB ‚Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren‘ durchgeführt, wobei die Wohnnutzung explizit als dominierende Nutzung hervorgehoben wird. Entsprechend werden bezogen auf den § 4 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet Wohngebäude, Anlagen für soziale, kulturelle und gesundheitliche und sportliche Zwecke als zulässig festgesetzt. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise zulässig.

Nicht zulässig sind: Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Für das Wohngebiet werden eine **Grundflächenzahl von 0,3 (GRZ)** und eine **Geschossflächenzahl von 0,6 (GFZ)** festgesetzt. Diese orientieren sich an der umgebenden Bebauung und den Festsetzungen des nördlich angrenzenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Festsetzung bleibt unter der gemäß § 17 BauNVO möglichen Obergrenze und trägt damit der Ortsrandlage des Planungsbereiches und der Benachbarung zum Außenbereich Rechnung.

Für das Wohngebiet wird ebenfalls in Anlehnung an die vorhandene Wohnbebauung, die Topografie und den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11, die Firsthöhe auf ein Höchstmaß von bergseitig 8,00 m festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus den im Vorgetroffenen Festsetzungen und wird mit II Vollgeschossen festgesetzt. Die Drempeelhöhe wird auf 0,50 m festgesetzt.

Im Bereich des Gehölzes verläuft in Nordsüdrichtung eine unterirdische Stromversorgungsleitung der EnergieNetzMitte.

#### **Landespflegerische Festsetzungen**

Zur Eingrünung des Ortsrandes wird ein 5,00 m breiter Streifen entlang der südlichen Grundstücksgrenzen festgesetzt. Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Arten zu bepflanzen, mind. 3 reihig versetzt, Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Alle 10 m ist in dem Gehölzstreifen ein Laubbaum mind. 2. Ordnung zu setzen. Die Arten und Größen sind der beigefügten Pflanzlis-



te (s. Anhang) zu entnehmen. Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Zu pflanzende Bäume sind mit einer der Größe des Baumes entsprechenden Verankerung zu sichern (DIN 18916) und unter Beachtung des Hessischen Nachbarschaftsgesetzes zu pflanzen.

Die Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind von den Grundstückseigentümern zeitgleich, spätestens aber im darauffolgenden Jahr nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme vorzunehmen.

Zur Durchgrünung des Wohngebietes sind mindestens 70 % der nicht überbauten Flächen als Garten- und Grünfläche anzulegen. Auf den Grundstücken ist mind. 1 Obstbaum oder sonstiger standortgerechter Laubbaum pro angefangene 200 m<sup>2</sup> zu pflanzen, um die Durchgrünung am Ortsrand zu erhöhen. Die nicht überbauten und versiegelten Grundstückflächen sind gärtnerisch anzulegen.

Die Bestimmungen des Hess. Nachbarschaftsrechts sind bei den Pflanzabständen zum Außenbereich in Benachbarung zu landwirtschaftlichen Flächen zu beachten und die Pflanzenauswahl entsprechend zu treffen. Zu landwirtschaftlichen Flächen sind auch die Abstände der Einfriedungen zu beachten.

## **5 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die **Erschließung** des Plangebietes erfolgt im Anschluss an die L 3236 (Wellerröder Straße) über den im westlichen Bereich bereits ausgebauten Sonnenhangweg. Im Rahmen der Bebauung, soll der Sonnenhangweg bis zum Anschluss an die Poststraße im Osten in einer Breite von 6,50 m mit einseitigem Fußweg ausgebaut werden.

Der Planbereich wird über die bestehenden Leitungen an die **Trink- und Löschwasserleitungen** angeschlossen. Die Versorgung erfolgt über einen 500 m nördlich des Gebietes stehenden Hochbehälters, die Leistungsfähigkeit wurde der Gemeinde bestätigt.

Die **Abwasserentsorgung** erfolgt im Mischsystem in die Kläranlage des Abwasserverbandes Mülmischtal. Eine aktuelle Überprüfung durch ein Ingenieurbüro, hat einen ausreichend dimensionierten Leitungsdurchschnitt bestätigt.

Die Versorgung mit **Elektrizität** erfolgt über die öffentlichen Netze und wird von der EnergienetzMitte erfolgen.

Im Planungsbereich sind weder **Altablagerungen** oder **Altstandorte** im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt.

Die **Müllentsorgung** wird durch den regionalen Abfallzweckverband gewährleistet.



## 6 Flächenbilanz

Die aus den Festsetzungen resultierende Flächenverteilung des Gebietes der Ergänzungssatzung stellt sich wie folgt dar:

<b>Nutzung</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>BPL-Anteile</b>
WA – Allgemeines Wohngebiet	7.896	83,2 %
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,3)	2.369	
+ 50% Nebenanlagen	1.185	
Verkehrsflächen	1.261	13,3 %
Flächen für Bindungen und den Erhalt für Bepflanzungen	339	3,5 %
<b>Gesamtfläche Bebauungsplan</b>	<b>9.496</b>	<b>100 %</b>



## 7 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

### 7.1 Realnutzung

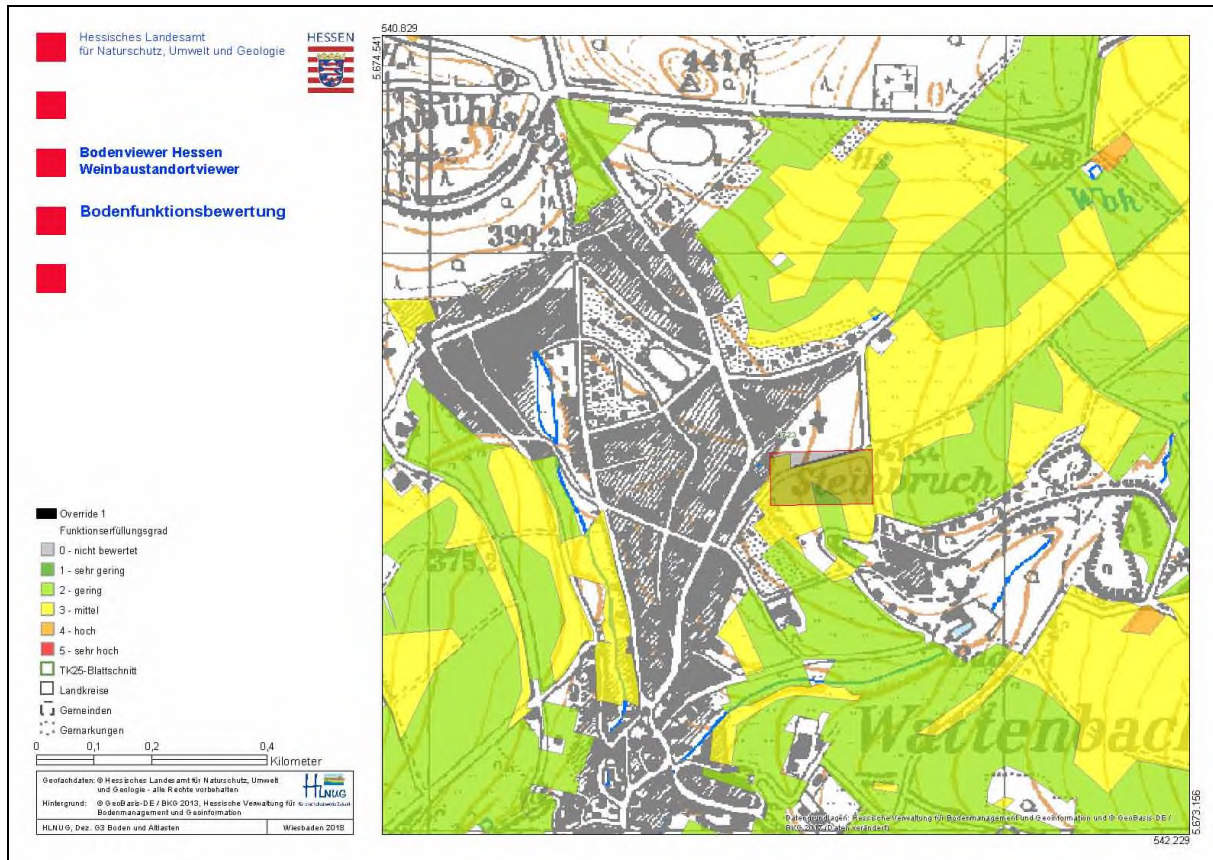
Die Flächen nördlich der Erschließungsstraße grenzen an Hausgärten an und werden intensiv als Grünland genutzt. Die Erschließungsstraße ist aktuell teilweise asphaltiert oder als Schotterweg befestigt. Die südlich gelegenen Flächen sind Teil eines großen, aktuell ackerbaulich intensiv genutzten Schlages. Westlich wird der Planbereich durch ein als Biotop geschütztes Gehölz begrenzt. In diesem Gehölz verläuft unterirdisch eine Versorgungsleitung. Weitere Vegetationsstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.



Die Fläche ist durch die Anlage und Nutzung anthropogen vorbelastet und weist, neben dem beschriebenen Gehölz, keinerlei für heimische Pflanzen- und Tierarten bedeutsame Strukturen auf. Gleiches gilt für das Landschaftsbild.

Vor diesem Hintergrund ist den Flächen für die Schutzgüter Boden und Wasser eine mittlere Bedeutung und hinsichtlich der Schutzgüter Klima/Luft, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild eine lediglich geringe Bedeutung beizumessen.





## 7.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich in den bebauten Innenbereich einbezogen. Dadurch wird eine Überbauung der Grundstücke in der festgesetzten Art und Weise ermöglicht. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl können maximal ca. 3.500 m<sup>2</sup> inkl. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO überbaut und versiegelt werden.

Im Bereich der Flächenversiegelungen und -befestigungen werden Boden und Wasser, die hier durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen vorgeprägt sind, beeinträchtigt. Die Bodenfunktionen gehen teilweise verloren. Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und damit nicht zu versiegeln.

Die Bodenfunktionsbewertung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz und, Umwelt und Geologie hat die Bodenfunktionsbewertung für den Planbereich mit ‚mittel‘ angegeben (s. Karte). Durch die potenziell mögliche Versiegelungsfläche gehen potenzielle Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Da die Flächen aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und somit nur eine geringe Bedeutung für Arten und Biotope aufweisen, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als gering einzustufen. Durch die festgesetzte Fläche zum Erhalt eines Gehölzes, der Pflanzung einer dichten Hecke am südlichen Plangebietsgrenze als Bildung eines Ortsrandes bzw. Pflanzung eines Obstbaumes je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, werden potenzielle Lebensräume für an diese Biotoptypen angepasste Tierarten, z.B. in Gehölzen brütende Vogelarten, geschaffen bzw. erhalten.



Daher werden potenzielle Funktionen (z.B. Regulation, Produktion usw.) des Schutzgutes Klima/ Luft am Standort durch die Eingriffe nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Anpflanzung von Gehölzen trägt zur Frischluftproduktion bei und wirkt zudem mikroklimatisch leicht ausgleichend.

Das Landschaftsbild wird nur hinsichtlich des unmittelbaren Nahbereichs gering beeinträchtigt. Aufgrund der festgesetzten Art und Weise der Nutzung passt sich die mögliche bauliche Nutzung der Flächen in das Umfeld am südlichen Ortsrand von Wattenbach ein. Die Festsetzung der Eingrünung verbessert bei entsprechender Ausführung die aktuelle Ortsrandgestaltung nachhaltig.

Insgesamt ist die Intensität der Beeinträchtigungen als gering bis mittel einzustufen.

Ein Eintritt der Verbote des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Dennoch gilt der Artenschutz unabhängig den Inhalten des Bebauungsplanes und ist im Rahmen der Umsetzung zu beachten.

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Das Schutzgut Mensch wird durch Entwicklung des Gebietes nicht beeinträchtigt. Es erfolgt eine standortgemäße Gebietsentwicklung gem. der benachbarten Nutzungen. Auch durch die Erschließung werden keine Beeinträchtigungen ausgelöst, die über das normale Maß bei der Erschließung eines Wohngebietes hinausgehen. Die vorhandenen Erschließungsstraßen können den Verkehr der relativ kleinen Entwicklung aufnehmen.

### **7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Durch folgende Maßnahmen können die Beeinträchtigungen zudem vermieden bzw. vermindert werden:

- Reduzierung der überbaubaren Flächen (GRZ 0,3) und Minimierung der tatsächlich zu überbauenden Flächen
- Festsetzung zur Ortsrandeingrünung durch eine freiwachsende Hecke mit standortgerechten Gehölzen
- Festsetzung eines vorhandenen Gehölzes am westlichen Rand des Plangebietes zum Erhalt
- Festsetzung zur Pflanzung von einem Obstbaum oder sonstigem standortgerechten Baum je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche entsprechend der Pflanzliste.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf dem Grundstück unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung muss nachgewiesen werden.
- Die befestigten Oberflächen auf privaten Grundstücken (Zufahrten, Wege, Terrassen) sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (wassergebundene Decke, Drainpflaster, Fugenpflaster mit Abstandhalter, Rasenschotter etc.) zu befestigen und nach Möglichkeit in Pflanzflächen zu entwässern.



## **7.4 Kompensationsmaßnahmen**

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB gelten die Bestimmungen des § 13 a Absatz 1 und 2 BauGB, wonach Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, i.S. des § 1 a Abs. 3 Satz 6 als zulässig gelten.

## **8 Hinweise**

### **8.1 Denkmalschutz**

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Kassel erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

### **8.2 Altlasten und Bodenschutz**

Ergeben sich Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel unverzüglich zu informieren.

### **8.3 Dachflächenwasser**

Die Sammlung des von Dachflächen abfließenden Regenwassers und von unbelasteten Oberflächenwasser zur Bewässerung und Nutzung als Brauchwasser sowie eine Versickerung des Regenwassers in private Freiflächen wird empfohlen, wenn i.S. des ATV-Arbeitsblattes A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - für das Plangebiet eine ausreichende Bodendurchlässigkeit gegeben ist. Auf vorgenannte Richtlinie und wasserrechtliche Anforderungen wird hingewiesen.

### **8.4 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung und zum besiedelten Bereich hin zulässig und müssen sich in Gestaltung und Farbgebung an umgebende Gebäude anpassen.

### **8.5 Änderung BPL Nr. 11 'Steinswiesenweg'**

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 13 ändert nach Rechtskraft den Bebauungsplan Nr. 11 'Steinswiesenweg' im östlichen Abschnitt der Verkehrsfläche (Sonnenhangweg).



## Anhang I

### Gehölzliste

Als Arten für die Begrünung des Plangebietes kommen folgende standortgerechte Gehölze in den genannten Qualitäten und Pflanzabständen in Frage:

**Bäume/Kleinbäume** (Mindestpflanzgröße: Heister 100-150, 2 xv oder Hochstamm 12/14, 3 xv)

Feldahorn	Acer campestre		
Hainbuche	Carpinus betulus	Winterlinde	Tilia cordata
Schwarzerle	Alnus glutinosa	Stieleiche	Quercus robur
Traubenkirsche	Prunus padus	Wildapfel	Malus Silvestris

sowie alle vorzugsweise alten Obstbaumsorten (Mindestgröße Hochstamm),

**Sträucher** (Pflanzgröße 60-100, 2 xv), 1,5 x 1,5 m

Gem. Schneeball	Viburnum opulus	Haselnuss	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra	Hundsrose	Rosa canina
Hartriegel	Cornus sanguinea	Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus monogyna		

**Kletterpflanzen** (K = Kletterhilfe notwendig, Containerware)

Efeu	Hedera helix	Immergr. Geißbl.	Lonicera henry (K)
Hopfen	Humulus lupulus (K)	Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolar.
Kletterwein (K)	Parthenocissus tricuspi.	Knöterich	Polygonum aubertii(K)
Waldgeißblatt	Lonicera periclym. (K)	Waldrebe	Clematis mont. Rub. (K)
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia		